

3. Der Betreibungsbeamte von Thun hat sich auf Art. 116, Abs. 2, berufen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf den Fall, wo Pfändungsergänzungen vorgenommen werden. Wie Art. 116, Abs. 1, betrifft sie lediglich den Fall, wo eine einzige Pfändung stattgefunden hat. Im Gegenteil spricht Art. 116, Abs. 2, wider die Annahme des Betreibungsbeamten. Läßt der Gesetzgeber dann, wenn eine einzige Pfändung vorgenommen worden ist, die Frist nicht mehr von der Pfändung an laufen, so muß um so eher angenommen werden, daß die Frist nicht mit dem ersten Pfändungsakte zu laufen beginne, falls weitere Objekte in die Pfändung gezogen werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

56. Entscheid vom 25. Februar 1896 in Sachen Horandt.

Auf Begehren des J. Horandt wurde am 4. Januar 1896 gegen seinen Mieter Josef Huber ein Mietverbot ausgeführt, und dabei verschiedene Fahrhabe in das Retentionsverzeichnis aufgenommen. Gestützt auf eine Klausel des Mietvertrages, wonach das Kompetenzinventar gleichfalls für Mietzins haften soll, wurde dann am 21. Januar das Mietverbot auf vier Betten, zwei Paar Vorhänge und einen Küchenschrank ausgedehnt. Auf Beschwerde der Eheleute Huber hin hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Baselstadt verfügt, es seien die Betten und der Küchenschrank als notwendiger Hausrat dem Beschwerdeführer zu überlassen; dagegen bleibe das Mietverbot bestehen für die beiden Vorhänge. Sie ging bei dieser Entscheidung davon aus, daß der Umfang des Mietretentionsrechtes im Gegensatz zum Pfandrecht nicht der Disposition der Parteien unterliege, bezw. daß Absatz 2 des Art. 294 des Obligationenrechtes zwingendes Recht enthalte.

Hiegegen hat J. Horandt rechtzeitig an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweiz. Bundesgerichtes recurriert.

Diese zieht in Erwägung:

1. Weder dem Betreibungsbeamten noch den Aufsichtsbehörden steht es zu, über die Gültigkeit eines Vertrages zu entscheiden, durch den ein Retentionsrecht an Gegenständen begründet werden soll, die nach dem Gesetze nicht dem Retentionsrecht unterliegen. Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde des Josef Huber deshalb gutgeheißen hat, weil die Vertragsklausel, daß auch das Kompetenzinventar für den Mietzins hafte, ungültig sei, so ist sie damit über den Rahmen ihrer Zuständigkeit hinausgegangen.

2. Nichtsdestoweniger muß der Rekurs abgewiesen werden.

In das in Art. 283, Alinea 3, des Betreibungsgesetzes vorgesehene Retentionsverzeichnis hat der Betreibungsbeamte die „dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände“ aufzunehmen. Darunter sind bloß diejenigen Gegenstände zu verstehen, an denen nach dem Gesetze, d. h. nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes, dem Vermieter ein Retentionsrecht zusteht. In Art. 283 ist ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes, nämlich auf die Artikel 294, 295 und 297, verwiesen, und es ist der Betreibungsbeamte nicht zuständig, die außergewöhnliche Maßnahme der vorläufigen Beschlagnahme der Retentionsobjekte über den im Gesetze festgesetzten Kreis hinaus auszudehnen. Vielmehr muß es demjenigen, der infolge einer besondern Vereinbarung auf ein weitergehendes Retentionsrecht Anspruch erhebt, überlassen bleiben, dasselbe in gewöhnlicher Weise, durch Anhebung der Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung, und gegebenen Falles gerichtlich zur Anerkennung zu bringen.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.